

Amtliche Bekanntmachung 027/2026

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für den Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion
Abschluss: Master of Science
vom 12.02.2026
Version 2 gültig ab dem 01.09.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.02.2026 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion Abschluss: Master of Science beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-RKIM	Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit
§ 41-RKIM	Aufbau des Studiengangs
§ 42-RKIM	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-	nicht belegt
§ 44-RKIM	Master-Thesis
§ 45-RKIM	Akademischer Grad, Vertiefung
§ 46-RKIM	Tabellen zum Studiengang
§ 47-	nicht belegt
§ 48-	nicht belegt
§ 49-	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50- RKIM	Inkrafttreten
§ 51- RKIM	Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-RKIM Regelstudienzeit, individuelle Teilzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang kann in individueller Teilzeit studiert werden. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

§ 41-RKIM Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).
- (2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Wahlpflichtmodule werden von den Studierenden aus einer gesonderten Modulliste des Studiengangs Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion gewählt. Alle Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Studiendekans bzw. der Studiendekanin auch aus anderen Masterstudiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule werden von den veranstaltenden Lehrseinheiten entsprechend der SPO des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen für die Modulnote erfolgt anhand der Credit Points. Studierende können sich Wahlpflichtmodule auch eigenständig aus Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Modulteilprüfungen zusammenstellen. In diesem Fall gilt für die Berechnung der Modulnote § 17 Absatz 3 SPO/Teil A. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP. Die gewählten Fächer des Wahlpflichtmoduls sind vorab vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu genehmigen. Mindestens 3 CP im Modul RKIM310 müssen dabei in einem ingenieurtechnischen Fach und bewertet abgelegt werden.

§ 42-RKIM Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen für die Modulnote erfolgt anhand der Credit Points.
- (2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ für Studienleistungen bzw. „XP“ für Prüfungsvorleistungen bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.
- (4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-RKIM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent bzw. die Dozentin. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Wird die Lehrveranstaltung auf Deutsch abgehalten, können Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent.

§ 43-RKIM Praktisches Studiensemester

- nicht belegt –

§ 44-RKIM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Master-Thesis und dem Abschlusskolloquium noch maximal 12 CP des Masterstudiums fehlen.

§ 45-RKIM Akademischer Grad, Vertiefung

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 46-RKIM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen für die Tabellen:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. Spalte | EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.) |
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-RKIM. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-RKIM. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. Spalte | und § 42 Abs. 3 -RKIM
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

KI	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	=Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

Re = Referat

Praktische Prüfungen

PA Projektarbeit

PF Portfolio

LA Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

GFN = Gewicht für die Bildung der Fachnote

Masterstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion						Abschluss: Master of Science			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
RKIM110	Künstliche Intelligenz	1	4	6				PA/1S	
RKIM120	Roboterprogrammierung	1	4	6				KI/120 o. MP/20	
RKIM130	Safety in Automation and Robotics	1	4	6				KI/120 o. MP/20	
RKIM140	Kinematik und Dynamik von Robotersystemen	1	4	6				KI/90 o. MP/20	
RKIM150	F+E Projekt 1	1	4	6				(PA/1S+St/1S +Re/20)	
RKIM210	Künstliche Intelligenz in der Produktion	2	4	6				KI/120 o. MP/20	
RKIM220	Robogistics - Roboter in der Logistik	2	4	6				KI/120 o. MP/20	
RKIM230	Flexible Robotersysteme	2	4	6				KI/120 o. MP/20	
RKIM240	Change Management	2	2	3				KI/90 o. MP/20	
RKIM250	Software Engineering	2	2	3				KI/60 o. MP/20	
RKIM260	F+E Projekt 2	2	4	6				(PA/1S+St/1S +Re/20)	
RKIM310	Wahlpflichtmodul	3		5					
RKIM320	Master-Thesis	3		20	s. §44			MT/6M	
RKIM330	Abschlusskolloquium	3		5				(Re/20 + MP/30)	
Summen			40	90					

Masterstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz i.d. Produktion			Abschluss: Master of Science		Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	GFN innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
RKIM110	Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	1	1	
RKIM120	Roboterprogrammierung	Roboterprogrammierung	1	1	
RKIM130	Safety in Automation and Robotics	Safety in Automation and Robotics	1	1	
RKIM140	Kinematik und Dynamik von Robotersystemen	Kinematik und Dynamik von Robotersys-temen	1	1	
RKIM150	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 1	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 1	1	1	
RKIM210	Künstliche Intelligenz in der Produktion	Künstliche Intelligenz in der Produktion	1	1	
RKIM220	Robogistics – Roboter in der Logistik	Robogistics – Roboter in der Logistik	1	1	
RKIM230	Flexible Robotersysteme	Flexible Robotersysteme	1	1	
RKIM240	Change Management	Change Management	1	1	
RKIM250	Software Engineering	Software Engineering	1	1	
RKIM260	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 2	Forschungs- und Entwicklungsprojekt 2	1	1	
RKIM310	Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	1	1	
RKIM320	Master-Thesis	Master-Thesis	1	3	
RKIM330	Abschlusskolloquium	Abschlusskolloquium	1	1	

§ 47-RKIM nicht belegt

§ 48-RKIM nicht belegt

§ 49-RKIM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-RKIM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Robotik und Künstliche Intelligenz in der Produktion vom 17.12.2020 Version 1 außer Kraft.

§ 51-RKIM Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang RKIM an der Hochschule Karlsruhe vor dem 01.09.2026 oder früher begonnen haben, setzen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang RKIM vom 17.12.2020, Version 1 fort. Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum 31.08.2028 nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang RKIM vom 17.12.2020, Version 1 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang RKIM an der Hochschule Karlsruhe vor dem 01.09.2026 oder früher begonnen haben, ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Karlsruhe, den 12.02.2026
Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck
Amtliche Bekanntmachung am: 13.02.2026